

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe und Leichenhäuser des Marktes Bad Abbach

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), letztmals geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt der Markt Bad Abbach folgende

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung für die Friedhöfe und Leichenhäuser des Marktes Bad Abbach

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Bad Abbach (in den Ortsteilen Bad Abbach, Oberndorf, Lengfeld, Poikam-Erweiterung) und deren Bestattungseinrichtungen, sowie für die sonstigen Leistungen des Marktes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Gebühren für das Tätigwerden des jeweiligen Bestattungsunternehmens, mit Ausnahme der Bestattungsleistungen, sind durch diese Satzung nicht geregelt.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabbenutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners gegeben ist.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
 2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner gelten als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der in dieser Satzung festgesetzten Gebühren.

2. Gebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden entsprechend einer in dieser Satzung vergleichbaren Gebühr erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der kommunalen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG).

§ 6 Gebühren

I. Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen während der Ruhefrist (15 Jahre)

a) Familiengrab	600,-- €
b) Einzelgrab	300,-- €
c) Urnengrab	360,-- €
d) Urnennische	300,-- €
e) Kindergrab	60,-- € (10 Jahre)
f) bei Nutzung eines aufgelösten Familiengrabes	400,-- €
g) bei Nutzung eines aufgelösten Einzelgrabes	200,-- €

(2) Bei Verlängerung eines Grabrechts beträgt die Gebühr pro Jahr

im Falle des Absatzes 1, Buchst. a, b, c und d und	1/15
im Falle des Absatzes 1, Buchst. e der jeweiligen Grabgebühr.	1/10

Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist das Nutzungsrecht mindestens bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist zu verlängern.

Die Grabgebühr wird dabei immer für volle Jahre erhoben. Das neue Nutzungsrecht endet mit dem gleichen Tag und Monat, wie das bisherige Nutzungsrecht.

II. Benutzungsgebühren

Leichenhaus	40,-- €
-------------	---------

III. Sonstige Gebühren

a) für Dienstleistungen während des Aufbahrungszeitraumes und der Beerdigung	50,-- €
b) für die Erstellung der Fundamente zum Aufsetzen der Grabdenkmäler	75,-- €
c) Genehmigung für ein Grabmal	15,-- €
d) Abfallbeseitigung aus Anlass der Bestattung	30,-- €
e) Grabsteinentfernung und –entsorgung bei Auflösung einer Grabstätte durch den gemeindlichen Bauhof	100,-- €
f) Allgemeine Verwaltungsgebühren	10,-- €

§ 7

Fälligkeit, Aufrechnung

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich nach Vorlage der Rechnung durch den Markt.
- 2) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes vom 14.12.1988 (KrABl. Nr. 26/1988) außer Kraft.

Bad Abbach, den 29. Oktober 2008

MARKT BAD ABBACH

Wachs
Erster Bürgermeister